



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

**31. Jahrgang, Nr. 218
Herausgegeben am
08.09.2025**

Inhalt

29. 2025

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 08.09.2025 über die Ersatzbestimmung
für ein Ratsmitglied der Gemeinde Borchchen**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Gemeinde Borchten

Herr Heinrich Rebbe, (Geburtsjahr: 1953), 33178 Borchten, heinz.rebbe@gmx.de, ist am 06.07.2025 verstorben. Sein Tod führt dazu, dass sein Mandat im Rat der Gemeinde Borchten erloschen ist.

In der Reserveliste der Partei CDU ist für Herrn Rebbe als Ersatzperson Stephan Droste ausdrücklich genannt worden. Herr Stephan Droste steht aber nicht zur Verfügung, da er auf sein Mandat verzichtet hat, so dass der folgende Anwärter im Listenvorschlag der CDU für Herrn Rebbe in den Gemeinderat nachrückt:

Listenplatz 1, Noeke, Christoph steht nicht zur Verfügung, da er bereits Mandatsträger ist.
Listenplatz 2, Frewer, Hansjörg steht nicht zur Verfügung, da er bereits Mandatsträger ist.
Listenplatz 3, Stork, Uwe steht nicht zur Verfügung, da er auf sein Mandat verzichtet hat.

Herr Woltersdorf hat die Mandatsannahme mit Wirkung vom 08.09.2025 erklärt.

Gemäß § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU Herr Alexander Woltersdorf (Geburtsjahr: 1977), 33178 Borchten, awoltersdorf@cuborchten.de, den frei gewordenen Sitz im Rat der Gemeinde Borchten übernimmt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Borchten,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir in Borchten, Unter der Burg 1 (Rathaus), schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Borchten, 08.09.2025



Der Wahlleiter
Klare